



Sonderamtsblatt Nr. 17 des Landkreises Harz vom 05. Mai 2022

INHALT

A. LANDKREIS HARZ

Seite 1 **VI. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (VI. AllgAbsHz) vom 04. Mai 2022**

A. LANDKREIS HARZ

VI. Allgemeinverfügung des Landkreises Harz zur Regelung der Absonderung von COVID-19-Krankheitsverdächtigen und Erkrankten (VI. AllgAbsHz) vom 04. Mai 2022

Der Landkreis Harz erlässt aufgrund der §§ 29 Absatz 1 und 2, 30 Absatz 1 Satz 2 des IfSG i. V. m § 35 Satz 2 VwVfG die folgende Allgemeinverfügung zur Regelung der häuslichen Absonderung für SARS-CoV-2 positiv Getestete und deren Kontaktpersonen:

§ 1 Absonderungspflicht

Das Gesundheitsamt verfügt für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen die häusliche Absonderung in Form der Isolation.

§ 2 betroffene Personen

Verpflichtet zur häuslichen Absonderung in Form der Isolation ist,

1. wer mittels einer PCR-Testung, eines PoC-PCR-Testes positiv auf das SARS-CoV-2-Virus (nachfolgende Infizierte genannt) oder

2. mittels eines qualifizierten Antigentestes nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) (nachfolgend Verdachtspersonen genannt)

getestet worden ist.

§ 3 Dauer und Verkürzung der häuslichen Absonderung

(1) Die Dauer der häuslichen Absonderung beträgt 5 Tage. Die häusliche Absonderung ist unverzüglich nach Kenntnis der in § 2 beschriebenen Umstände anzutreten.

Für Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und für Bewohnerinnen/ Bewohner von Pflegeheimen beträgt die Isolationsdauer 14 Tage. Ab Entlassung aus dem stationären Bereich gilt Absatz (1).

(2) Der Absonderungszeitraum beginnt am Datum der Abnahme des Erstdiagnoses durch positiven PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest.

(3) Verdachtspersonen, welche mittels eines positiven Antigentestes eines Leistungserbringers nach § 6 Abs. 1 TestV positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, haben unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern, nach dem positiven Antigentest einen PCR-Test vornehmen zu lassen und dem Gesundheitsamt nachzuweisen. Ist dieser PCR-Test negativ, können sie die Absonderung beenden. Ist der PCR-Test positiv, ist die Absonderung bis einschließlich des Tages 5 nach dem positiven Antigen-Test gemäß Satz 1 fortzusetzen.

§ 4 Umsetzung der häuslichen Absonderung

(1) Infizierte und Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 selbständig in häusliche Isolation begeben.

(2) Die Isolation hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen.

(3) Betroffene Personen dürfen ohne die Erlaubnis des Gesundheitsamtes den Absonderungsort nur zur Abgabe einer aufgrund der Allgemeinverfügung erforderlichen oder durch das Gesundheitsamt angeordneten Testung verlassen oder wenn dies zum Schutz von Leib und Leben dringend erforderlich ist.

(4) Betroffene Personen haben ihre Haushaltsmitglieder über die häusliche Absonderung zu informieren und sich soweit als möglich von diesen zeitlich und räumlich getrennt in der Wohnung aufzuhalten bzw. einzelne Räume mit zeitlicher Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern zu nutzen.

(5) Die häusliche Absonderung von Eltern und Kindern ist altersentsprechend anzupassen. Eine räumliche und zeitliche Trennung ist nur einzuhalten, wenn dies den Eltern vertretbar erscheint.

(6) Betroffene Personen haben ihre Kontakte umgehend einzuschränken. Bei zur Versorgung notwendigen Kontakten ist auf Schutzmaßnahmen (AHA+L) und das Tragen einer FFP2-Maske zu achten.

(7) Treten während der häuslichen Absonderung Krankheitsanzeichen auf, ist der Hausarzt oder Kinderarzt zu konsultieren und bei engen Kontaktpersonen eine PCR-Testung zu veranlassen.

(8) Über die Dauer und den Grund der Absonderung wird ein Bescheid erstellt. Der Bescheid wird durch das Gesundheitsamt bekanntgegeben und geht den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung vor. Das Gesundheitsamt kann in diesem Bescheid von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anordnungen bezüglich Testungen und den Bestimmungen der Absonderung verfügen.

§ 5 Melde- und Informationspflichten

Verdachtspersonen, bei denen ein positives Ergebnis über einen Antigentest vorliegt, haben das Gesundheitsamt über den Antritt der Absonderung zu informieren.

§ 6 Beendigung der Absonderung

(1) allgemeine Bevölkerung

Die Absonderung Infizierter endet nach 5 Tagen ohne weitere Maßnahmen, jedoch wird eine Selbsttestung mit einem Antigen-Schnelltest dringend empfohlen. Dieser soll bei Beendigung der Absonderung negativ sein. Ist der Selbsttest weiter positiv, ist das Gesundheitsamt zu informieren.

(2) Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt zusätzlich Folgendes:

Die Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist eine Freitestung. Hierzu muss für 48 Stunden Symptombefreiheit bestehen und die Testung darf nur mit einem frühestens an Tag 5 abgenommenen negativen NAAT- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest erfolgen; dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs 1 TestV erforderlich. Ein PCR-Ergebnis mit einem CT-Wert über 30 ist für eine Freitestung zulässig. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem Arbeitgeber oder dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

(3) Für Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und für

Bewohnerinnen/Bewohner von Pflegeheimen gilt zusätzlich Folgendes:

Die Voraussetzung für die Entisolierung ist eine Freitestung. Hierzu muss für 48 Stunden Symptombefreiheit bestehen und die Testung darf nur mit einem frühestens an Tag 14 abgenommenen Test erfolgen. Die Testung ist bei schwerem Verlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit) mittels PCR und bei leichtem (ohne Sauerstoffbedürftigkeit) oder symptomlosem Verlauf mittels Antigen-Schnelltest vorzunehmen. Das Testergebnis muss negativ sein bzw. einen ST-Wert von >30 aufweisen.

§ 7 Maßnahmen für Kontaktpersonen

(1) allgemeine Bevölkerung

Dringend empfohlen werden für die Dauer von 5 Tagen sowohl die Reduzierung von Kontakten zu weiteren Personen als auch eine tägliche Selbsttestung.

(2) Beschäftigte, Bewohner und Betreute in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Beschäftigte haben sich bis einschließlich Tag 5 nach dem Kontakt vor Dienstantritt täglich mittels eines Antigen-Test oder NAAT (Nukleinsäure-Amplifikationstest) zu testen.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Personen (Kontaktpersonen), welchen eine am 28. April 2022; 29. April 2022, 30. April 2022, 02. Mai 2022 datierte Absonderungsanordnung des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz zur Quarantäne zugegangen ist, dürfen diese Absonderung sofort nach in Krafttreten dieser VI. AllgAbsHz, also am 05. Mai 2022, verlassen.

(2) Personen (Infizierte), welchen einen Absonderungsanordnung in Form der Isolation mit der Datierung vom 28. April 2022; 29. April 2022, 30. April 2022, 02. Mai 2022 zugegangen ist, dürfen diese Absonderung ab dem 5 Tag seit Abgabe der Testprobe verlassen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Absonderung nicht nachkommt,

2. entgegen § 4 Absatz 2 und Absatz 4 dieser Allgemeinverfügung Besuch empfängt oder den Absonderungsort verlässt,

3. nach § 4 Absatz 1 dieser Allgemeinverfügung seiner Pflicht zur Meldung nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Vorsätzliche Verstöße, bei denen eine andere Person mit SARS-CoV-2 infiziert wird, werden als Straftat nach § 74 Abs. 1 IfSG verfolgt.

§ 10 Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe am 06. Mai 2022 in Kraft und mit Ablauf des 05. Juni 2022 außer Kraft.

Halberstadt, den 05. Mai 2022



Balcerowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen, insbesondere zu den besonderen technischen Rahmenbedingungen, die bei Verwendung der elektronischen Form zu beachten sind, sind auf der Homepage des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum – elektronische Kommunikation – Zugangseröffnung – ausgeführt.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.